

Art. 34 Verf

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Dritter Teil – Von den Organen und Aufgaben des Landes -> Erster Abschnitt – Der Landtag

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW

Gliederungs-Nr.: 100

Normtyp: Gesetz

Art. 34 Verf

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.